



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-1040 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/22-I/6/91

5. März 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

291 IAB
1991 -03- 05
zu 435 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Mag. Haupt, Haller, Praxmarer haben am 31. Jänner 1991 unter der Nr. 435/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vergabe von öffentlichen Aufträgen an geschützte Werkstätten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie in Zusammenarbeit mit den Bundesministern eine Regelung anstreben, die eine Vergabe von mindestens 25 % der vom Bund vergebenen öffentlichen Aufträge an die geschützten Werkstätten sicherstellt?
2. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes sind in Österreich derzeit neun geschützte Werkstätten mit insgesamt 14 Betriebsstätten errichtet. Die Werkstätten, die in allen

- 2 -

Bundesländern mit Ausnahme von Vorarlberg bestehen, verfolgen den Zweck, behinderten Menschen, die noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, durch eine Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit die Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

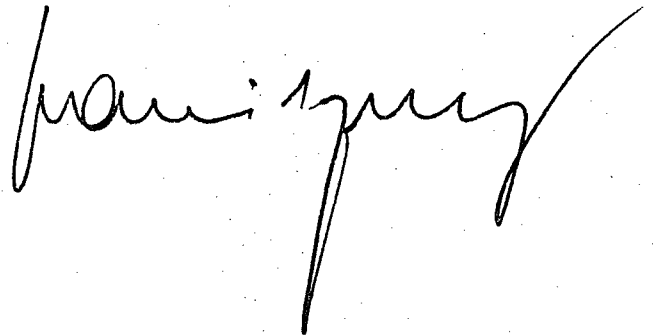
Gemäß § 11 Abs. 7 des Behinderteneinstellungsgesetzes sind die geschützten Werkstätten bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von ihnen ausgeführt werden können, in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. sind von ihnen Angebote einzuholen. Nach dieser Bestimmung erhalten die Werkstätten Aufträge von der öffentlichen Hand in durchaus nicht unbeträchtlicher Höhe.

Eine mit dem § 11 Abs. 7 des Behinderteneinstellungsgesetzes vergleichbare Vorschrift findet sich auch im § 56 des Schwerbehindertengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Demnach sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von den Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Allerdings existiert nach Auskunft deutscher Stellen auch in der Bundesrepublik Deutschland - entgegen der in der Anfrage zitierten Information - keine wie immer geartete Vorschrift, derzufolge ein bestimmter Anteil der öffentlichen Aufträge an die Werkstätten für Behinderte zu vergeben wäre.

Zwar ist es durchaus zu begrüßen, wenn die geschützten Werkstätten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes möglichst stark in die Auftragserteilung der öffentlichen Hand eingebunden werden, eine fixe Quotenregelung ist aber nicht zweckmäßig. Einerseits wären die geschützten Werkstätten angesichts einer Zahl von rund 1.000 Mitarbeitern gar nicht in der Lage, einen signifikanten Teil aller öffentlichen Aufträge auszu-

- 3 -

führen; andererseits ist darauf hinzuweisen, daß die den geschützten Werkstätten gewährten Subventionen ausschließlich den Zweck verfolgen, diejenigen Mehrbelastungen abzugelten, die ihnen im Vergleich zur allgemeinen Wirtschaft daraus erwachsen, daß 80 % ihrer Arbeitnehmer behinderte Menschen sind. Mit der Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten sollen die geschützten Werkstätten in die Lage versetzt werden, mit Unternehmen der freien Wirtschaft in Wettbewerb treten zu können. Eine über die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgehende Bevorzugung der Werkstätten soll nicht erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hainzinger', written in a cursive style.